

Anforderungsprofil beruflich tätiger rechtlicher Betreuer/innen für den Kreis Recklinghausen

In Übereinstimmung mit den Arbeitsgemeinschaften örtlicher Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, AGöB Westfalen-Lippe und AGöB Rheinland

Inhaltliche Gliederung

1. Vorbemerkungen (Präambel)

2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung

3. Stellenwert der beruflichen Betreuung

**4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit**

5. Kenntnisse und Fähigkeiten

- **Berufliche Voraussetzungen**
- **Fachliche Voraussetzungen**
- **Persönliche Voraussetzungen**
- **Organisatorische Voraussetzungen**

6. Gesetzliche Grundlagen

1. Vorbemerkungen

Für die in Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitsgemeinschaften örtlicher Betreuungsbehörden (AGöB) ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes von 1992, mit dem Ziel die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern, ein großes Anliegen und eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden. **Dabei sollen in besonderem Maße die Wünsche und Werte des Betreuten als Ausdruck ihrer Selbstbestimmung beachtet werden und sich die Betreuung nicht nach allgemeinen Wertvorstellungen orientieren.**

Die Betreuerauswahl hat der Gesetzgeber 1992 dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes überlassen. Das Vormundschaftsgericht soll bei der Betreuerauswahl die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Da der Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung zum rechtlichen Betreuer* festgelegt hat, bedarf es aber normklarer und einheitlicher Kriterien der Betreuungsbehörden/-stellen zur Eignung und Auswahl von beruflich tätigen Betreuern sowie fachlicher Standards der Berufsbetreuung.

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§1836, 1897, 1901 und 1908 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Ein wichtiger Anspruch für die Arbeit des Betreuers ergibt sich aus §1897 I BGB. Danach muss die zum Betreuer bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Weitere gesetzliche Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit ergeben sich aus §1901 BGB. Nach diesen Vorschriften hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Dabei gehört nach §1901 II BGB zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeit sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Betreuer muss also zulassen können, dass der Betreute* sein Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet, als er selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft des Betreuers, unter Beachtung der Würde und Vorstellungen des Betreuten persönlich zu betreuen, stellt einen wichtigen Standard der gesetzlichen Betreuung dar.

Des Weiteren wird von einem Betreuer erwartet, dass er gem. §1901 Abs. 4 BGB alle Möglichkeiten nutzt, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Eine solche Förderung setzt voraus, dass der Betreuer Verständnis und Fachwissen bzgl. der Erkrankung bzw. Behinderung seiner Betreuten besitzt.

* = Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im nachfolgenden Text nur die männlichen Formen dargestellt. Grundsätzlich sind damit immer beide Geschlechter angesprochen

2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor einer berufsmäßig geführten Betreuung wird im §1897 Abs. 6 BGB betont. Ein Berufsbetreuer soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Führung der Betreuung besondere berufliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen benötigt.

Um diesem Vorrang ehrenamtlich geführter Betreuungen Geltung zu verschaffen, obliegt dem Berufsbetreuer eine Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem Gericht, wenn ihm Umstände bekannt werden, dass die Betreuung auch außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich geführt werden kann.

Im §1908 b Abs. 1 BGB wird darauf hingewiesen, dass der Berufsbetreuer zu entlassen ist, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb der Berufsausübung betreut werden kann.

Es ist die originäre Aufgabe der Betreuungsbehörde, in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen geeignete ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, und auf Anfrage des Vormundschaftsgerichtes zum Wechsel, eine Betreuungsperson vorzuschlagen.

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung kann nicht bedingungslos gelten. Es ist Aufgabe der Betreuungsbehörde, in Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht, im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Feststellung darüber zu treffen, ob eine Person durch einen ehrenamtlichen Betreuer betreut werden kann oder ob hierfür nur ein beruflich tätiger Betreuer in Betracht kommt.

3. Stellenwert der beruflichen Betreuung

Aus dem gewandelten Aufgabenverständnis des Betreuungsrechtes ergeben sich andere und höhere Anforderungen an die Fähigkeit eines Betreuers. Das Anliegen des Betreuungsrechtes ist, dass sich der Betreuer an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten des einzelnen Betreuten zu orientieren hat. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass der Betreuer in der Lage ist, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Dabei soll der Betreuer, dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechend, die Wünsche eines erheblich kommunikationsbeeinträchtigten Menschen aus dessen Perspektive und Lebenswelt wahrnehmen. Er muss deshalb die Fähigkeit haben, eigene Emotionen und Lebensnormen mit der notwendigen Distanz zu reflektieren, statt sie einem anderen Menschen "überzustülpen".

Das Betreuungsgesetz favorisiert die ehrenamtlichen Betreuer. Allerdings kann nicht jede rechtliche Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer geführt werden, so dass auf die Bestellung von beruflich tätigen Betreuern nicht verzichtet werden kann.

Kriterien für die Bestellung eines Berufsbetreuers können sein:

- Betreuungen für psychisch kranke Menschen, schwierige altersdemente Personen, schwierige medizinische Fragestellungen, schwieriges Umfeld, ständige Verschiebung der Problembereiche, unklare Betreuungsprognose, Neigung zur Gewalt, komplexe Vermögensverwaltung, Interessenkollision.
- Die Berufsbetreuer werden von der Betreuungsbehörde dem Vormundschaftsgericht in den einzelnen Betreuungsverfahren vorgeschlagen und in ihrer Tätigkeit gefördert und unterstützt.
- Die Betreuungsbehörde hat eine Lenkungsfunktion zur Qualitätssicherung der beruflich geführten Betreuungsarbeit.

4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung eines Berufsbetreuers durch die Betreuungsbehörde (§1897 Abs. 7 BGB) und entsprechende Vorschläge zur Übernahme einzelner Betreuungen gegenüber dem Vormundschaftsgericht ist ein formelles Bewerbungsverfahren.

Auf Grund der Bewerbung erfolgen Gespräche zwischen dem Bewerber, der Betreuungsbehörde und dem zuständigen Vormundschaftsgericht. Diese Gespräche dienen sowohl der Information und Beratung des Bewerbers über die "Berufsbetreuung" als auch der Eignungsbeurteilung des Bewerbers durch die Betreuungsbehörde und das Vormundschaftsgericht.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von beruflich geführten Betreuungen vor, wird der Bewerber bei Bedarf dem Vormundschaftsgericht zur Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen. In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessive gesteigert. Sie ist abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der Belastungsgrenze des Betreuers.

Bestehen Bedenken über die Eignung des Bewerbers, besteht auch die Möglichkeit eine Probezeit zu vereinbaren, oder den Bewerber zunächst zum ehrenamtlichen Betreuer vorzuschlagen.

Formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit

Ein Bewerber sollte sich vor Aufnahme der Tätigkeit darüber bewusst sein, dass die Führung von rechtlichen Betreuungen eine Aufgabe ist, die auf Dauer angelegt ist.

Ein Bewerber sollte vor Auswahl durch das Vormundschaftsgericht folgende Kriterien erfüllen und der Betreuungsbehörde vorlegen:

- **Ausführliche schriftliche Bewerbung und aussagekräftiger Lebenslauf**

Eine ausführliche schriftliche Bewerbung und ein aussagekräftiger Lebenslauf helfen zu überprüfen, wie weit der Bewerber in der Lage ist, sich schriftlich auszudrücken. Sie vermitteln einen Eindruck über seinen beruflichen Werdegang. Aus dem Lebenslauf können die Kontinuität der persönlichen Entwicklung sowie gegebenenfalls Brüche in der Entwicklung ersehen werden.

- **Geordnete finanzielle Verhältnisse**

Insbesondere für die Führung von rechtlichen Betreuungen mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist es Voraussetzung, dass der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt. Für die zukünftige, selbstständige Tätigkeit sind eine SCHUFA-Selbstauskunft und ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Die Prognose zur Gewährleistung der künftigen finanziellen Seriosität sollte positiv sein.

Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses

Die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses ist obligatorisch (§1897 VII BGB).

- **Nachweis von erforderlichen Versicherungen**

Der Gesetzgeber hat lediglich den Betreuungsvereinen vorgeschrieben, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Da jedoch gerade ein Berufsbetreuer mit den verschiedensten Problemen konfrontiert wird, und so leicht Schäden zu Lasten der Betreuten verursachen kann, muss er den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen.

- **Erreichbarkeit und Mobilität, professionelle Büroorganisation**

Mit Hilfe einer optimalen und aktuellen technischen Ausstattung (Telefon, Anrufumleitung, Anrufbeantworter, Handy, Fax, PC, E-Mail etc.) muss der Betreuer zumindest tagsüber erreichbar sein. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die eingehenden Informationen zeitnah abgefragt werden, um notwendige Handlungen einzuleiten. Betreute und andere Kontaktpersonen (z. B. Kliniken, Gerichte, Betreuungsbehörden, Heime etc.) sollten die Möglichkeit haben, den Betreuer während der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen. Es ist wünschenswert, dass der Berufsbetreuer seinen Betreuten feste Sprechzeiten anbietet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der Berufsbetreuer sicherstellen, dass die Akten des Betreuten separat aufbewahrt werden, damit diese Daten vor der Einsicht Dritter geschützt sind (Gewährleistung des Datenschutzes).

- **Vertretungsregelung**

Für den Verhinderungsfall (Krankheit/Urlaub) eines Berufsbetreuer muss eine Vertretungsregelung durch einen von der Betreuungsbehörde und dem Amtsgericht anerkannten Berufsbetreuer formell vorliegen und Beteiligten (insbesondere Betreuten, Gericht und Betreuungsstelle, Kliniken) im Vorfeld bekannt sein. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, dass sich die Vertretung Einsicht in notwendige Unterlagen verschaffen kann.

- **Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das Führen von Betreuungen nutzbar sind**

Obwohl der Gesetzgeber auch den Berufsbetreuer ohne besondere Kenntnisse, die durch eine Ausbildung erworben wurden, vorsieht, sollte der Abschluss einer Ausbildung Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbetreuer sein.

Darüber hinaus sind zur Aufnahme der Tätigkeit nutzbare Fachkenntnisse im Sinne von Nr. 3 und 4 dieses Konzeptes erforderlich.

Einschätzung der Betreuungsbehörde zur Anzahl der künftigen Betreuungsfälle

Die Betreuungsstelle hat abzuschätzen, ob der Bewerber in einem überschaubaren Zeitraum mehr als 10 Betreuungen übertragen erhält.

5. Kenntnisse und Fähigkeiten

Berufliche Voraussetzungen:

In der Regel sollen beruflich tätige rechtliche Betreuer über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen anerkannt werden, die über keinen Hochschulabschluss verfügen.

In erster Linie kommen Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht:

- Dipl.-Sozialarbeiter
- Dipl.-Sozialpädagogen
- Dipl.- Verwaltungswirte
- Juristen mit zweitem Staatsexamen
- Dipl.- Betriebswirt bzw. Kaufleute
- Dipl.-Pädagogen
- Dipl.- Psychologen

Alle Bewerber ohne einschlägige Erfahrungen im Betreuungsrecht müssen an Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsbehörde oder anderer Institute teilnehmen, sich regelmäßig fortbilden und an Supervisionen teilnehmen. Diese sind auf Verlangen der Betreuungsbehörde nachzuweisen.

Fachliche Voraussetzungen:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der Betreuten unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betreuten zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht.

Es gehört zum Wohl der Betroffenen, im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten, auch wenn diese Wünsche und Vorstellungen den gesellschaftlich vorherrschenden Normen nicht entsprechen. Der Betreuer muss also zulassen können, dass der Betreute sein Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet als er selbst oder die Allgemeinheit dies tut.

Erwartet werden Kenntnisse über die

Grundzüge des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes mit folgenden Schwerpunkten:

- Rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Recht des Vormundschafts- und Betreuungsverfahrens,

- Kenntnis über den Aufbau und die Ablauforganisation von Behörden im örtlichen und überörtlichen Bereich der sozialen Infrastruktur.

Grundzüge des Sozialrechtes mit folgenden Schwerpunkten:

- Recht der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung,
- Recht der Sozialhilfe.

Grundzüge der Gesundheitsvorsorge mit den Schwerpunkten

- Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie,
- Sicherstellung der Heilbehandlung,
- Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB).

Aufenthaltsbestimmung mit den Schwerpunkten

- Wohnungs- und Heimangelegenheiten,
- Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.

Grundzüge der Vermögensvorsorge

- Wirtschaftliche Aspekte der Vermögensvorsorge, insbesondere Vermögensanlage und -verwaltung; Schuldenregulierung,
- Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt,
- Vertragsrecht,
- Mietrecht,
- Erbrecht,
- Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht,
- Sozialhilferecht,
- Unterhaltsrecht,
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

Berufsrecht und Organisation mit den Schwerpunkten

- Datenschutz,
- Haftung,
- Bericht und Rechnungslegung,
- Vergütung,
- Arbeits- und Büroorganisation.

Handlungskompetenzen mit den Schwerpunkten

- Konzepte der Beratung und Betreuung,
- Krisenintervention,
- Gesprächsführung,

- Umgang mit schwierigen Personen (z. B. Suchtkranken, mehrfach behinderten Menschen, sozial verwahten Menschen, altersdementen oder psychisch kranken Menschen),
- Betreuungsplanung,
- Ermittlung der Wünsche und Werte des/der Betreuten und Erstellung des Persönlichkeitsprofils,
- Berufsethik,
- Supervision,
- Fallbesprechung in Ethikkonsil oder Konsensuskonferenz,
- Urteilsfähigkeit.

Fortbildung

Der Berufsbetreuer hat eine laufende fachliche Fortbildung und Bemühen bei der Fortentwicklung der Fachlichkeit zu gewährleisten.

Persönliche Voraussetzungen

Der Berufsbetreuer erfüllt die übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Betreuten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen. Die Tätigkeit kann häufig mit einem hohen Konfliktpotential verbunden sein, daher sollte ein Betreuer über folgende persönliche Fähigkeiten/Selbstkompetenz verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen,
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft,
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflektion der beruflichen Rolle des eigenen Handelns (Fähigkeit und Grenzen, berufliche Distanz),
- Einfühlungsvermögen/Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten,
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen (-entwürfe),
- Beziehungsfähigkeit/Kooperationsfähigkeit/Teamfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Durchsetzungsvermögen,
- Flexibilität/Phantasie,
- Physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz,
- Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit,
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen und Teilnahmebereitschaft an Supervision,
- Fähigkeit in bestimmten problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (z. B. Berufskollegen, Betreuungsstelle, Vormundschaftsgericht).

Organisatorische Voraussetzungen

Die organisatorischen Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nicht nur die Arbeit mit den Betreuten, sondern auch die erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Betreuungsbehörde und dem Vormundschaftsgericht, gewährleistet ist.

Dazu sollen vorhanden sein:

- Die Fähigkeit zu geregelter Schriftverkehr (Mindeststandard),
- Ein Büro oder eine büroähnliche Organisation (Kopierer, Fax, Anrufbeantworter, Telefon, Handy, PC),
- Kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation,
- Der Nachweis des Wohn- bzw. Bürostandortes in angemessener Entfernung zum Einsatzbereich (Faustregel: 30 Minuten mit dem Pkw),
- Erreichbarkeit (auch verkehrstechnisch) für den Betreuten und die mit dem Betreuer zusammenarbeitenden Stellen,
- Geregelt Vertretung des Betreuers (unterschiedene Erklärung eines Ersatzbetreuers),
- Erforderliche Mobilität und eine
- Dokumentation der Betreuungsarbeit,

6. Gesetzliche Grundlagen

§1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er diese dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach §1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem

Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§1903) erfordern.

§1836 BGB Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

§68 a FGG Gelegenheit zur Äußerung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Im Falle des § 1908 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt das Gericht auch dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahe stehenden Person und den in Satz 3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§8 BtBG Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag

Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Vormundschaftsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§1 VBVG
Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Vormundschaftsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gem. §1836 Abs. 1 Satz 2 des BGB zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Betreuungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen im Juli 2006